

# RS Vwgh 1993/1/14 92/18/0534

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs2;

AVG §7 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine "Verfügung", mit welcher die Beh ein Begehren auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung einer einen ein Verwaltungsorgan betreffenden Ablehnungsantrag zurückweisenden Verfügung "abgewiesen" hat, stellt sich - ungeachtet dieser Bezeichnungen - (ebenso wie die "Zurückweisung" des Ablehnungsantrages) als eine lediglich das Verfahren betreffende Anordnung iSd § 63 Abs 2 AVG dar, die mangels Bescheidcharakters einer (abgesonderten) Anfechtung vor dem VwGH nicht zugänglich ist.

## Schlagworte

Ablehnung wegen Befangenheit Rechtsanspruch Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

Verfahrensanordnungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff

Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180534.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)